

DER LANDRAT



Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Az.: 70.5 G 562.0028/24/7.34.1  
21.11.2024**

für die  
Herta GmbH  
Westerholter Str. 750-770  
45701 Herten

zur wesentlichen Änderung  
von einer Anlage zur Herstellung von  
sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen  
in Herten  
(Gemarkung Herten, Flur 32, Flurstück 76)

## Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Genehmigungsumfang .....	3
III. Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen .....	5
1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen .....	5
2. Bedingungen .....	5
IV. Sonstige Nebenbestimmungen.....	5
1. Allgemeines.....	5
2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	6
3. Immissionsschutz.....	7
4. Wasserrecht.....	7
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	8
6. Naturschutz.....	8
7. Arbeitsschutz.....	9
V. Hinweise .....	9
1. Allgemeines.....	9
2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	9
3. Immissionsschutz.....	9
4. Wasserrecht.....	10
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	10
6. Naturschutz.....	11
7. Arbeitsschutz.....	11
VI. Kostenentscheidung.....	12
VII. Begründung.....	14
1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf .....	14
2. Fachrechtliche Beurteilungen der Genehmigungsvoraussetzungen .....	16
3. Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung.....	20
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	20
IX. Anhang.....	21

## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 22.07.2024 gemäß §§ 6 und 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den Ziffern 7.34.1, 7.5.2 und 10.25 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer gesamten Produktionskapazität von bis zu 129 t Fertigerzeugnissen je Tag, auf folgendem Grundstück:

45701 Herten, Gemarkung Herten, Flur 32, Flurstück 76,

durch Änderungen im Bereich der Betriebseinheiten (BE) 5 – Nebenbereiche – und 6 – Energieerzeugung –, namentlich durch die Errichtung und den Betrieb eines Paletten-Tiefkühlagers einschließlich der zur Bereitstellung der Kälteleistung erforderlichen Ammoniak-Kälteanlage mit einem Kältemittelinhalt von 1.200 kg Ammoniak.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen miteingeschlossen:

- Baurechtliche Zulassung im Sinne von § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Die folgenden Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Genehmigung:

- Prüfgutachten zur Planung der Kälteanlage, verfasst im Juni 2024 von der Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH;
- schalltechnisches Gutachten mit der Berichtsnummer S04240049-1 vom 11.07.2024, verfasst von der nts Ingenieurgesellschaft mbH, inkl. Anhang;
- Brandschutzkonzept vom 09.07.2024, verfasst von der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, inkl. Plänen im Anhang;
- gutachterlicher Bericht „Ausgangszustandsbericht – Aktualisierte AZB-Vorprüfung“ vom 28.08.2024, verfasst von der Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, inkl. Anlagen 1-3.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den in Anhang II zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird also nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## II. Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden **Änderungen**:

Im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes soll – angrenzend an die nordwestliche Fassade des bestehenden Hauptgebäudes und unmittelbar östlich an den Bereich Rohwarenanlieferung angrenzend – ein zusätzliches Gebäude errichtet werden; darin sollen ein Paletten-Tiefkühlager (TK-Lager) sowie ferner der Maschinenraum der zur Bereitstellung der entsprechenden Kälteleistung erforderlichen Ammoniak-Kälteanlage (NH<sub>3</sub>-Kälteanlage) eingerichtet werden.

Im TK-Lager soll ein Hochregalsystem zum Einsatz kommen, welches mittels Schubmaststapler be- und entladen wird. Die tiefgekühlte Eingangsware soll vom TK-Lager aus an die entsprechenden Produktionsbereiche verteilt werden.

Seit der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden darüber hinaus mehrere Änderungen vorgenommen, für die gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG keine Genehmigung erforderlich war. Diese Änderungen wurden der Genehmigungsbehörde gegenüber jeweils entsprechend den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt und gehen nunmehr durch diesen Bescheid in den Genehmigungsbestand über.

Damit umfasst der **Genehmigungsbestand** nunmehr folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 01: Rohwareneingang

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Sichten, Sortieren, Auftauen, Waschen und Lagern der Rohwaren dienen;

BE 02: Vorbereitung u. Füllen

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Zerkleinern, Würzen, Mischen und Füllen der Waren dienen;

BE 03: Koch- u. Räucherzone

Bestehend aus diversen Geräten, Maschinen und Verfahrensschritten, die dem Garen, Behandeln und Veredeln der Waren dienen, insbesondere einschließlich den emissionsrelevanten Einheiten

**3-01: Koch- und Rauchkammern** – insgesamt neunzehn Koch- u. Rauchkammern;

**3-02: Dampfraucherzeugung** – neun Dampfraucherzeuger, die die Kammern der BE 3-01 mit Rauch versorgen;

**3-03: Abgasreinigungsanlage Koch- & Rauchkammern** – Abluftreinigungsanlage für die Abgase der BE 3-01 mit den Verfahrensschritten Wärmeübertragung, Elektrofilterung und alkalischer Gegenstrom-Gaswäsche (Waschflüssigkeit Natronlauge); abgeführt wird das Reingas über die Quelle Q 7.1;

**3-06: Heißlufttunnel/Grilltunnel** – je ein Heißluft- und ein Grilltunnel, deren Abgase erfasst, vereinigt und der BE 3-07 zugeführt werden;

**3-07: Geruchs- u. Partikelfilter** – Abluftreinigungsanlage für die Abgase der BE 3-06 mit den Verfahrensschritten Elektrofilterung, Aerosolabscheidung und Geruchsfiltration (Oxidation mit durch UV-Licht erzeugtem Ozon); abgeführt wird das Reingas über die Quelle Q 3.22;

BE 04: Aufschnitt, Verpackung u. Verladung

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Aufschneiden, Verpacken, Palettieren und Verladen dienen, einschließlich eines fahrerlosen Transportsystems;

BE 05: Nebenbereiche

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Lagern, Reinigen oder Entsorgen dienen, insbesondere einschließlich der Einheiten

**5-02: Öl-/WGK-Lager** – Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in drei bauartzugelassenen Containern, aufgestellt im nördlichen Außenbereich;

**5-08: Tiefkühlager;**

BE 06: Energieerzeugung

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Bereitstellen, Konditionieren und Verteilen von Prozessmedien wie Dampf, Kaltsole, Wasser, Über- und Unterdruck dienen, insbesondere einschließlich den emissionsrelevanten Einheiten

**6-01: Dampferzeuger** – Dampferzeugung mittels Mehrstoff-Zerstäubungsbrenner für die Verbrennung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Heizöl EL in zwei Kesseln (Dampfkessel 1, Herst.-Nr. 35512, Baujahr 1970, 4,4 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 6 t/h, sowie Dampfkessel 2, Herst.-Nr. 110055, Baujahr 2011, 4,8 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 7 t/h);

**6-02: Heizöltank** – Lagerung von bis zu 50 m<sup>3</sup> Heizöl EL als alternativem Brennstoff zu Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung in einem oberirdischen Tank im Außenbereich;

**6-03: Kälteanlage NH<sub>3</sub>** – Ammoniak-Kälteanlage mit einem Füllvolumen von 2,5 t NH<sub>3</sub>, 9 Kompressoren, 3 Verdunstungskühlanlagen (VDK 1, VDK 2, VDK 4), zur Versorgung der BE 6-04 mit Prozesskälte;

**6-04: Kaltsoleanlagen** – Fünf Kalt-/Warmsole-Kreisläufe mit den Vorlauftemperaturen -32 °C, -8 °C, -2 °C, 20 °C und 60 °C zur Versorgung aller übrigen Bereiche mit Prozesskälte bzw. -wärme;

**6-09: Kälteanlage TK-Lager** – Ammoniak-Kälteanlage mit einem Füllvolumen von 1,2 t NH<sub>3</sub>, 2 Kompressoren, 2 luftgekühlten Kondensatoren, zur Versorgung der BE 5-08 mit Prozesskälte.

#### BE 07: Applikation

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Entwickeln und Erproben von neuen Produkten dienen.

### III. Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen

#### 1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- 1.1. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 24.04.2023, Az. 70.5 G 562.0013/22/7.34.1, ausgestellt durch den Kreis Recklinghausen, und den damit verbundenen Genehmigungen.
- 1.2. Sofern sich durch diese Genehmigung keine Änderungen ergeben, gelten die Regelungen bestehender Bescheide weiter fort. Insbesondere werden die genehmigten Produktionskapazitäten nicht erhöht (Produktion von bis zu 129 t Fertigerzeugnissen je Tag; Räuchern von bis zu 74 t Waren je Tag).

#### 2. Bedingungen

- 2.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Genehmigungserteilung nicht mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist (siehe hierzu Hinweis 3.1).

### IV. Sonstige Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der Genehmigungsbehörde – d. h., der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) – mindestens eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen. (Ansprechperson: [REDACTED])
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind alle aktuellen Prüf-

und Messberichte der beauftragten Überwachungsstellen/Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

## 2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

- 2.1. Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens muss mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 der Stadt Herten – Sicherheit und Ordnung – (Tel. [REDACTED]) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten des Fachbereichs 3/1) zu verständigen.

### Brandschutz

- 2.2. Das Brandschutzkonzept vom 09.07.2024, verfasst von der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, ist im Ganzen – inkl. Plänen im Anhang – zu beachten. Die formulierten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.
- 2.3. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage ist im gesamten Gebäudekomplex (Produktionsgebäude und TK-Lager) eine akustische Alarmierung anwesender Personen erforderlich.
- 2.4. Das TK-Lager ist als Bestandteil des gesamten Gebäudekomplexes in die bestehende Gebädefunkanlage (BOS-Funk) zu integrieren.
- 2.5. Die Anforderungen der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (PrüfVO NRW), Teil 1, sind auf den gesamten Gebäudekomplex einschließlich TK-Lager anzuwenden.

### Anforderungen an die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

- 2.6. Für die Entrauchung des TK-Lagers sind natürliche Rauchabzugsgeräte mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 % der Grundfläche (hier: 9,7 m<sup>2</sup>) in Dachfläche und Abhangdecke vorzuhalten. Für die Zuluffführung sind im unteren Raumdrittel analog Öffnungen mit mindestens derselben Größe erforderlich.
- 2.7. Die RWA muss manuell ausgelöst werden können; bei manueller Auslösung sind die RWA-Geräte in Dachfläche und Abhangdecke gleichzeitig anzusteuern.
- 2.8. Für die ungehinderte vertikale Zu- und Abluftströmung müssen die entsprechenden Öffnungen der RWA – sowohl in der Dachfläche als auch in der Abhangdecke – darüber hinaus auch automatisch (d. h. thermisch) angesteuert werden können.
- 2.9. Die Zuluftöffnungen müssen leicht geöffnet werden können. Die Zulufführung über einen angrenzenden Brandabschnitt – durch das T-90-Tor – ist nicht zulässig.
- 2.10. Die konkrete Ausführung der RWA inkl. der Positionierung der Handauslösestellen ist mit dem Bauordnungsamt und der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr der Stadt Herten abzustimmen; dazu sind die Antragsunterlagen entsprechend überarbeitet vorzulegen.

### **3. Immissionsschutz**

#### Sicherheitstechnik

- 3.1. Bei der Errichtung der NH<sub>3</sub>-Kälteanlage ist das Prüfgutachten zur Planung der Kälteanlage, verfasst im Juni 2024 von der Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH, zu beachten. Die vom Sachverständigen angeführten Maßnahmen E1 bis E44 sind vollständig umzusetzen; insbesondere ist eine Gasausbreitungsberechnung gemäß VDI-Richtlinie 3783 anzufertigen (E43).
- 3.2. Vor Inbetriebnahme ist die NH<sub>3</sub>-Kälteanlage durch eine sachverständige Person im Sinne von § 29b BImSchG einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und dem Stand der Technik errichtet wurde sowie ob noch Bedenken hinsichtlich eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs bestehen. Ein entsprechender Bericht der sachverständigen Person ist der UIB vorzulegen. (Ansprechperson: ██████████, Kontakt s. o.)
- 3.3. Die Inbetriebnahme der NH<sub>3</sub>-Kälteanlage darf erst nach Gegenprüfung des Berichts nach NB 3.2 und anschließender Freigabe durch die UIB erfolgen.
- 3.4. Bei der sachverständigen Person nach NB 3.2 muss es sich um eine unabhängige Person handeln; d. h. insbesondere, dass es sich nicht um eine Person handeln darf, welche die Anlage geplant oder errichtet hat oder welche in direkter wirtschaftlicher Abhängigkeit von den die Planungs- oder Errichtungsarbeiten ausführenden Firmen steht.

#### Schall

- 3.5. Die im schalltechnischen Gutachten mit der Berichtsnummer S04240049-1 vom 11.07.2024 vorausgesetzten Schallleistungspegel der Kondensatoren 1 und 2 in Höhe von jeweils 88 dB(A) sind jederzeit einzuhalten. Hierüber ist der UIB innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme unaufgefordert ein Nachweis vorzulegen. (Ansprechperson: ██████████, Kontakt s. o.)
- 3.6. Die Kondensatoren sind einzeltonfrei zu betreiben und dürfen nicht zu unzulässigen tief-frequenten Geräuschen in der Nachbarschaft beitragen.
- 3.7. Türen, Tore und ggf. Fenster des Maschinenhauses der NH<sub>3</sub>-Kälteanlage sind grundsätzlich geschlossen zu halten.
- 3.8. Die Übertragung von Körperschall durch die Verdichter auf das Fundament ist entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen zu minimieren.

### **4. Wasserrecht**

- 4.1. Der Auffangraum unterhalb des Abscheiders ist als flüssigkeitsdichte Wanne (z. B. Beton und Beschichtungssystem, Stahlwanne) gemäß der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen (TRwS 786) auszuführen. Das Auffangvolumen muss entsprechend der maximalen austretenden Ammoniakmenge bei bestimmungsgemäßigem Füllstand des Abscheiders bzw. Behälters mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ausgelegt werden (Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – TRwS 785).

## 5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

### 5.1. Abfallwirtschaft

- 5.1.1. Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst insbesondere die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) ist die Dokumentation unverzüglich nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen. (Ansprechperson: [REDACTED])
- 5.1.2. Der Umgang mit anfallendem Aushubmaterial ist im Vorfeld mit der UAB abzustimmen. (Ansprechperson: [REDACTED], Kontakt s. o.)
- 5.1.3. Sollte keine zulässige Verwertung vorgesehen oder möglich sein, ist das Aushubmaterial extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren. Die Ergebnisse sind der UAB zur Prüfung vorzulegen. (Ansprechperson: [REDACTED], Kontakt s. o.)

### 5.2. Bodenschutz

- 5.2.1. Sollte es bei den Bauarbeiten zu Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) kommen, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, sind die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (UBB) ist zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. (Ansprechperson: [REDACTED])

## 6. Naturschutz

- 6.1. Die Mitarbeitenden der mit den Bauarbeiten beauftragten Firmen sind von der Antragstellerin auf eine mögliche Artenschutzproblematik hinzuweisen. Während der gesamten Arbeiten ist auf mögliche Quartiere, Nester und das mögliche Vorkommen von Tieren zu achten.
- 6.2. Wenn die Bauarbeiten vor dem Ende der gesetzlichen Schutzzeit, also vor dem 01.10.2024, begonnen werden müssen, ist unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen auszuschließen, dass sich Vögel am betreffenden Gebäudeteil angesiedelt haben. Sollten brütende Tiere vorgefunden werden, kann mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die Jungtiere ausgeflogen sind.
- 6.3. Sollten sich im Zuge der An-/Umbaumaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. (Ansprechperson: [REDACTED])



## **7. Arbeitsschutz**

- 7.1. Im Rahmen der Abnahmeprüfung für die NH<sub>3</sub>-Kälteanlage (NB 3.2) ist die Kälteanlage einer Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle) zu unterziehen. Hierbei sind alle relevanten Gefahrenfelder abzuprüfen. Der Prüfbericht ist nach erfolgter Prüfung unaufgefordert dem Dezernat 55.3 der Bezirksregierung Münster in Kopie zu übersenden. Darüber hinaus ist die Prüfaufzeichnung jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden am Betriebsort bereitzuhalten.

## **V. Hinweise**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Diesem Bescheid haben die in Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während oder nach der Errichtung bedürfen ggf. einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. Hinweis 3.2 in diesem Kapitel).

### **2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz**

- 2.1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 2.2. Haustechnische Anlagen sind gemäß § 62 Abs. 1 BauO NRW nicht Gegenstand der baurechtlichen Zulassung. Die Bauherrin hat sich vor Errichtung von der anliefernden Fachfirma oder einer bzw. einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 2.3. Die auf den Dachflächen des TK-Lagers anfallenden Niederschlagswasser sind zu sammeln und auf dem Betriebsgrundstück zur Versickerung zu bringen, insofern dies nach den Bodenverhältnissen und ohne Schäden für den Wasserhaushalt möglich ist. Alternativ kann das Niederschlagswasser über die vorhandene Haus- bzw. Grundstücksentwässerung abgeleitet werden.

### **3. Immissionsschutz**

- 3.1. Wird mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist begonnen, erlischt diese Genehmigung wegen § 18 Abs. 1 BlmSchG automatisch und endgültig (vgl. Bedingung 2.1 in Kapitel III). Die genannte Frist kann gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG – aus wichtigem Grund und auf begründeten Antrag – von der Genehmigungsbehörde verlängert werden; ein entsprechender Antrag muss zwingend vor Ablauf der Frist gestellt und beschieden werden.
- 3.2. Jede Änderung an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann (positiv wie negativ), bedarf zumindest einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG bzw. ggf. einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG. Im Zweifelsfall ist die Genehmigungsbehörde (i. e. die UIB) frühzeitig zu kontaktieren.
- 3.3. Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

- 3.4. In Kapitel I wurde festgeschrieben, dass die Regelungen bestehender Bescheide fortgelten, solange sich durch die Anforderungen dieses Bescheids keine Änderungen ergeben. Insbesondere wird hier darauf hingewiesen, dass die schalltechnische NB 3.3.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 03.09.2014 mit Az. 70.5 G 562.0007/14/7.341 inhaltlich weiterhin Gültigkeit besitzt. Die maßgeblichen Immissionsorte werden in Anhang III noch einmal aufgeführt. Ferner gilt auch weiterhin, d. h. für die geänderte Anlage, dass – auf begründete Forderung der UIB – die Geräuschimmissionen auf Kosten der Betreiberin durch eine anerkannte Messstelle festgestellt und beurteilt werden müssen (Genehmigungsbescheid vom 24.04.2023, Az. 70.5 G 562.0013/22/7.34.1, NB 3.1.1).

#### **4. Wasserrecht**

- 4.1. Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist die NH<sub>3</sub>-Kälteanlage vor Inbetriebnahme durch eine oder einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Eine wiederkehrende Prüfpflicht liegt aufgrund der Gefährdungstufe „B“ und der Art der Anlage dagegen nicht vor.
- 4.2. Gemäß § 43 AwSV hat die Betreiberin eine Anlagendokumentation zu führen, in der wesentliche Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen u. a. Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.
- 4.3. Die Betreiberin hat außerdem gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal zugänglich sein. Es sind regelmäßig – in geeigneten Zeitabständen – Unterweisungen des Betriebspersonals durchzuführen.
- 4.4. Die Betreiberin hat ferner gemäß § 46 Abs. 1 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.5. Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Die Betreiberin ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich – notfalls telefonisch – der UWB anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 4.6. Die Betreiberin der Anlage hat im Übrigen sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.

#### **5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1. Seit dem 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Durch diese wird der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Die Verwerter-Erlasse NRW, die

die Grundlage der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis waren, traten zum 31.07.2023 außer Kraft.

## **6. Naturschutz**

- 6.1. Mit den Bauarbeiten sollte möglichst außerhalb der gesetzlichen Schutzzeit vom 01.03. bis zum 30.09. begonnen werden. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist NB 6.2 zu beachten.

## **7. Arbeitsschutz**

- 7.1. Im Betrieb sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV), zu beachten.
- 7.2. Bei der Planung und Ausführung speziell der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten. Die erforderlichen Maßnahmen hat die Bauherrin bzw. der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, sie oder er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 7.3. Ferner wird auf die Technische Regel für Anlagensicherheit – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen (TRAS 110) hingewiesen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Die Kosten für die Prüfung Ihres Antrags werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) nach Tarifstelle 4.6 des Allgemeinen Gebührentarifs erhoben.

Für diese Amtshandlung setze ich gemäß §§ 1, 9 und 14 GebG NRW i. V. m. § 1 AVwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

[REDACTED]

fest.

Ich bitte Sie, den vorgenannten Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

### Zahlungsfrist

[REDACTED]

Empfänger	<b>Der Landrat</b>
Bankverbindung	<b>Sparkasse Vest RE</b>
IBAN	<b>DE27 4265 0150 0090 0002 41</b>
BIC	<b>WELADED1REK</b>

### Kassenzeichen

[REDACTED]

**Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des angegebenen Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte unbedingt das Kassenzeichen an, um eingehende Zahlungen zuzuordnen.**

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist die Kreiskasse gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über Ihren Antrag nach § 16 BImSchG errechnet sich nach Tarifstelle 4.6.1.1 c) der AVwGebO NRW. Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend Ihren Angaben folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

[REDACTED]

Die Gebühren für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG) sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen, müssen jedoch mindestens 500 € betragen:

A

[REDACTED]

Grundsätzlich ist als Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 mindestens die höchste Gebühr zu erheben, welche für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu

entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre. Im vorliegenden Fall wären für die konzentrierten Entscheidungen Gebühren wie folgt erheben zu gewesen:

**B** [REDACTED]

Diese Gebühr (**B**) liegt höher als die o. g. (**A**); maßgeblich ist hier also (**B**).

Gemäß den ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1, Punkt Nr. 7 ist die ermittelte Gebühr ferner um 30 v. H. zu mindern, da Sie als Betreiberin der Anlage nachweislich über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen:

**C** [REDACTED]

Die Gebühr für diese Änderungsgenehmigung würde somit zunächst – nach Abrundung auf volle 0,50 € – festgesetzt auf:

**D** [REDACTED]

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Gebühr für das Vorverfahren über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG nur vorbehaltlich ermittelt werden konnte, da sie von der hier ermittelten Gebühr im Hauptverfahren abhängt; sie ist nunmehr wie folgt zu korrigieren:

Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach § 8a BImSchG beträgt gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 ein Drittel der Gebühr nach § 16 BImSchG (**D**):

**E** [REDACTED]

Die Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns wird somit – nach Abrundung auf volle 0,50 € – korrigiert auf:

**F** [REDACTED]

Gemäß den ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1, Punkt Nr. 3 ist die ermittelte Gebühr im Hauptverfahren (**D**) um 10 v. H. der Gebühr im Vorverfahren über die Zulassung vorzeitigen Beginns (**F**) zu mindern:

**G** [REDACTED]

Die Gesamtgebühr für diese Änderungsgenehmigung im Hauptverfahren wird damit schließlich – nach Abrundung auf volle 0,50 € – festgesetzt auf:

**H** [REDACTED]

Die Differenz der korrigierten Gebühr für die Zulassung gemäß 8a BImSchG (**F**) gegenüber der im Vorbescheid vom 26.08.2024 festgesetzten Gebühr beträgt:

**I** [REDACTED]

Diese Differenz wird hier wie folgt angerechnet (**H + I**):

**J** [REDACTED]

Abschließend zu zahlen sind folglich [REDACTED]

## VII. Begründung

### 1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Die Herta GmbH betreibt am Standort eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (hier: Fleisch- und Wurstwaren) gemäß Ziffer 7.34.1, Anhang I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Am Standort wird außerdem eine weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeit ausgeführt, nämlich das Räuchern von Fleischwaren mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t geräucherten Waren je Tag (Ziffer 7.5.2, Anhang I, 4. BImSchV). Durch diesen Bescheid wird dieser Auflistung die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach Ziffer 10.25, Anhang I, 4. BImSchV hinzugefügt, denn der Gesamteinhalt an Kältemittel in allen Kälteanlagen am Standort überschreitet die relevante Genehmigungsschwelle von 3 t Ammoniak. Gemäß § 1 Abs. 4, 4. BImSchV bedarf es in diesem Fall nur einer gemeinsamen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit Schreiben vom 22.07.2024, am 25.07.2024 eingegangen bei der Genehmigungsbehörde, hat die Herta GmbH die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Eingeschlossen waren außerdem der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, sowie ferner der Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit den Baustelleneinrichtungs- und Fundamentierungsarbeiten. Der Eingang wurde am 26.07.2024 bestätigt.

Im Vorverfahren – Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit den Baustelleneinrichtungs- und Fundamentierungsarbeiten gemäß § 8a BImSchG – wurden im Rahmen einer ersten Behördenbeteiligung durch die untere Naturschutzbehörde am 20.08.2024 Unterlagen nachgefordert, die von der Antragstellerin noch am selben Tage eingereicht wurden. Eine Vollständigkeit der Antragsunterlagen – hinsichtlich der Bescheidungsfähigkeit nach § 8a BImSchG – war damit am 20.08.2024 gegeben. Eine Entscheidung im Vorverfahren erging am 26.08.2024. **Der Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG wird mit der hiermit im Hauptverfahren erteilten Genehmigung unwirksam.**

Antragsgegenstand des hier behandelten Hauptverfahrens gemäß § 16 BImSchG ist die wie folgt beschriebene Änderung. Im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes soll – angrenzend an die nordwestliche Fassade des bestehenden Hauptgebäudes und unmittelbar östlich an den Bereich Rohwarenanlieferung angrenzend – ein zusätzliches Gebäude errichtet werden; darin sollen ein Paletten-Tiefkühlager (TK-Lager) und der Maschinenraum der zur Bereitstellung der entsprechenden Kälteleistung erforderlichen Ammoniak-Kälteanlage (NH<sub>3</sub>-Kälteanlage) eingerichtet werden. Die neuen Einheiten sollen in die Betriebseinheiten (BE) 5 bzw. 6 als Untereinheiten 5-08 (TK-Lager) und 6-09 (NH<sub>3</sub>-Kälteanlage) eingegliedert werden. Im TK-Lager soll ein Hochregalsystem zum Einsatz kommen, welches mittels Schubmaststapler be- und entladen wird. Die tiefgekühlte Eingangsware soll vom TK-Lager aus an die entsprechenden Produktionsbereiche verteilt werden.

Es wurden keine die Prüffähigkeit des Antrags behindernden Nachforderungen gestellt; die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen war damit gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) am 26.08.2024 gegeben. Über die Genehmigung war gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV entsprechend bis zum 26.11.2024 zu entscheiden. Wegen der kurz vor Erteilung nachgereichten AZB-Vorprüfung (s. u.) und auf Wunsch der Antragstellerin wurde der Genehmigungsbescheid noch einmal modifiziert; entscheidend für die Erteilung war damit das Datum des Posteingangs der vorgenannten Unterlagen (18.11.2024).

Wegen der Kennzeichnung der Hauptanlage in Anhang I, 4. BImSchV mit dem Buchstaben G in Spalte c wäre das Hauptverfahren gemäß § 16 BImSchG zunächst entsprechend § 2 Abs. 1, 4. BImSchV als förmliches, öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen gewesen. Die Herta GmbH hat beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde einem solchen Antrag folgen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist hier der Fall; eine ausführliche diesbezügliche Begründung ist Ziffer 2.2 in diesem Kapitel zu entnehmen. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war im Rahmen des eingeschränkten Ermessens also zuzustimmen; das Hauptverfahren wurde somit als beschränkt förmliches, d. h. vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe des § 19 BImSchG geführt. Folglich war auch im Rahmen des Vorverfahrens nach § 8a BImSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Die durch das beantragte Vorhaben geänderten Haupt- und Nebentätigkeiten werden nicht im Anhang I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Das Vorhaben unterliegt damit gemäß § 1 Abs. 1 UVPG auch nicht dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Es war keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hinsichtlich der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) war im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung vom 24.04.2023 mit Az. 70.5 G 562.0013/22/7.34.1 festgestellt worden, dass zum damaligen Zeitpunkt zwar relevante gefährliche Stoffe gehandhabt wurden, eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser wegen der vorhandenen Schutzmaßnahmen aber ausgeschlossen werden konnte. Für alle nachfolgenden Anträge auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 S. 5 der 9. BImSchV zu prüfen, ob durch die jeweilige Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Im vorliegenden Fall erforderte die Menge künftig zusätzlich am Standort gelagerten und gehandhabten Ammoniaks (1.200 kg) eine entsprechende Prüfung. Die Antragstellerin hat hierzu am 07.11.2024 (digital) bzw. 18.11.2024 (Papierversion) den gutachterlichen Bericht „Ausgangszustandsbericht – Aktualisierte AZB-Vorprüfung“ vom 28.08.2024, verfasst von der Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, vorgelegt; dieser Bericht kommt plausibel begründet zu dem Schluss, dass auch weiterhin – also im Rahmen der beabsichtigten Änderungen – eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser wegen der vorhandenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Der Bericht wurde am 19.11.2024 durch die Genehmigungsbehörde in Register 6 der Antragsunterlagen aufgenommen und ersetzt damit die vorher enthaltene Version „Ausgangszustandsbericht – Aktualisierte Vorprüfung“ vom 16.07.2024, ebenfalls verfasst von der Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist die Vorlage eines AZB gemäß § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG im vorliegenden Fall damit weiterhin nicht erforderlich.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag sind die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) für die UIB gegeben (Genehmigungsbehörde).

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden, nachfolgend angeführten Fachbehörden und weiteren Stellen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Gehört wurden im Einzelnen

der Kreis Recklinghausen mit den Fachbehörden

- Ressort 70.1: untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAB bzw. UBB),
- Ressort 70.2: untere Naturschutzbehörde (UNB),
- Ressort 70.3: untere Wasserbehörde (UWB);

das Landesamt für Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (LANUV) in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange durch den

- Fachbereich 85: Fleischhygiene;

die Bezirksregierung Münster mit den Fachbehörden

- Dezernat 55: Arbeitsschutz;

die Stadt Herten (BOA) mit den Fachbehörden

- Bauordnungsamt einschließlich Brandschutz,
- Stadtplanung und Stadtentwicklung.

Diese beteiligten Behörden und sonstigen Stellen haben den Antrag und die zugehörigen Unterlagen geprüft und keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, sowie Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigung des Vorhabens befürworten.

Wenngleich in Anwendung des § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) die Öffentlichkeitsbeteiligung eines förmlichen Verfahrens nicht anzuwenden war, ist dieser Bescheid für eine Anlage, welche der IE-Richtlinie unterfällt, nach seiner Erteilung auf den Internetseiten des Kreises Recklinghausen unter Nennung des maßgeblichen BVT-Merkblattes öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 8a BImSchG). Die Antragsunterlagen sind in diesem Zuge allerdings nicht zu veröffentlichen.

## **2. Fachrechtliche Beurteilungen der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **2.1. Fachrecht ohne Umweltbezug**

#### **2.1.1. Planungs- und Baurecht**

Das BOA hatte am 23.09.2024 um Fristverlängerung zur Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten; dieser Bitte wurde durch die Genehmigungsbehörde entsprochen. Die abschließende Stellungnahme lag der UIB dann am 29.10.2024 vor; darin wurden keine Bedenken geäußert und im Einzelnen die folgenden Anmerkungen gemacht:

- Das BOA hat: auf die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung baurechtlicher Vorschriften hingewiesen; die Anforderungen an genehmigungsfreie haustechnische Anlagen benannt; ferner bei der Niederschlagsentwässerung des neuen Gebäudeteils zu beachtende Punkte herausgestellt. Diese Anmerkungen wurden als Hinweise 2.1-2.3 übernommen.
- Das BOA hat weiter angemerkt, dass die Möglichkeit von Kampfmittelfunden nicht ausgeschlossen werden kann und die Bauarbeiten mit entsprechender Vorsicht vorgenommen werden sollten; ferner, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist. Diese Anmerkung war bereits im Vorbescheid gemäß § 8a BImSchG enthalten und wurde hier wiederum als NB 2.1 formuliert.
- Die vollständige Umsetzung des in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzepts wurde in NB 2.2 verbindlich festgeschrieben. Eine analoge Forderung vonseiten der Arbeitsschutzbehörde wurde damit entbehrlich (vgl. 2.1.2 in diesem Kapitel).
- Das BOA hat außerdem angemerkt, dass das bestehende Produktionsgebäude und das neu zu errichtende TK-Lager gemeinsam einen gesamten Gebäudekomplex bilden, in welchem überall
  - erstens bei Auslösung der Brandmeldeanlage eine Alarmierung zu hören sein muss,
  - zweitens die bestehende BOS-Funkanlage zur Verfügung stehen muss sowie
  - drittens die Anforderungen des Teils 1 der PrüfVO NRW zur Anwendung kommen.Diese Punkte wurden in diesem Bescheid in den NB 2.3-2.5 verankert.



- Aus brandschutztechnischer Sicht war es außerdem erforderlich, spezifische Merkmale der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (Ausgestaltung der Zu- und Abluftführung sowie der Auslöseeinrichtungen) festzusetzen; das ist mit den NB 2.6-2.10 geschehen. Die bisherigen Planungen sind anhand der genannten Merkmale zu konkretisieren und vor der Umsetzung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

### 2.1.2. Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise bei Errichtung und Betrieb beachtet werden. Als NB in diesen Genehmigungsbescheid wurden arbeitsschutzrechtliche Konkretisierungen hinsichtlich der Abnahmeprüfung für die NH<sub>3</sub>-Kälteanlage übernommen (NB 7.1); die verbindliche Umsetzung von Regelungen des Brandschutzkonzepts wurde dagegen im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht übernommen, da so eine inhaltliche Doppelung mit der baurechtlichen NB 2.2 entstanden wäre. Davon abgesehen wurde in den Hinweisen 7.1 bis 7.3 auf relevante arbeitsschutzrechtliche Vorschriften verwiesen.

### 2.1.3. Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit

Im Vorverfahren (vorzeitiger Beginn mit der Errichtung gemäß § 8a BImSchG) wurde zunächst das FD 39 hinzugezogen. Dieses teilte mit, dass keine Bedenken gegen den vorzeitigen Beginn bestehen und wies gleichzeitig daraufhin, dass es sich bei dem Betrieb um einen nach Art. 4 der Verordnung (EG) 853/2004 zugelassenen Betrieb handelt, für den gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW) das Landesamt für Natur- und Verbraucherschutz (LANUV) für Zulassungen zuständig ist. Dieses wurde im Rahmen des Hauptverfahrens am 27.08.2024 beteiligt; eine korrigierende Klarstellung hierzu erfolgte am 02.09.2024; erinnert an die ausstehende Stellungnahme wurde am 09.10.2024; am 31.10.2024 wurde dann per E-Mail und telefonisch vonseiten des LANUV mitgeteilt, dass die für die Änderung erforderliche Zulassungsentscheidung lebensmittelrechtlicher Natur gemäß o. g. Verordnung in eigener Zuständigkeit außerhalb der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG bearbeitet werde.

## 2.2. Umweltbezogenes Fachrecht

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden durch die o. g. beteiligten Fachbehörden des Kreises Recklinghausen (UAB, UBB, UNB, UWB) und die UIB selbst in jeweils eigener Zuständigkeit geprüft. Von keiner Stelle wurden Bedenken erhoben, wenn die notwendigen NB in den Bescheid aufgenommen würden.

Die NB in diesem Bescheid wurden auf Grundlage des § 12 BImSchG formuliert, um die Einhaltung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Im Einzelnen erfolgten die folgenden fachrechtlichen Beurteilungen.

### 2.2.1. Immissionsschutz- u. Verfahrensrecht

Aus den Antragsunterlagen wurde bei Prüfung deutlich, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können oder diesen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vorgebeugt werden wird (vgl. hierzu auch die Ziffern 2.2.2, 2.2.3.2, 2.2.4 in diesem Kapitel für weitere Schutzgüter).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht war im Einzelnen Folgendes festzustellen.

Die Maschinenteknik zur Kälteerzeugung wird **Schallemissionen** verursachen. Das den Antragsunterlagen beiliegende schalltechnische Gutachten mit der Berichtsnummer S04240049-1 vom 11.07.2024, verfasst von der nts Ingenieurgesellschaft mbH, kommt plausibel begründet zu dem Schluss, dass die Zusatzbelastung durch das Änderungsvorhaben die Immissionsrichtwerte (IRW) an den für die bestehende – und auch die geänderte – Anlage maßgeblichen Immissionsorten (IO) vgl. um mehr als 10 dB(A) unterschreiten wird; die IO (Anhang III) liegen damit gemäß Nr. 2.2 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) außerhalb des Einwirkungsbereichs des Änderungsvorhabens. Demzufolge sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schallemissionen nicht zu besorgen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist insbesondere nicht erforderlich.

Um die Umsetzung des schalltechnischen Gutachtens sicherzustellen, wurde es in Kapitel I dieses Bescheids explizit zum integralen Bestandteil der Genehmigung erklärt; darüber hinaus wurden die Randbedingungen des Gutachtens in den NB 3.5 und 3.6 festgesetzt. NB 3.7 erlegt der Betreiberin eine grundsätzliche, organisatorische Vorsorgemaßnahme gegen Schallemissionen auf. NB 3.8 verpflichtet die Betreiberin ferner zu den gemäß Antragsunterlagen beabsichtigten Maßnahmen, um Körperschallübertragungen durch die Verdichter entgegen zu wirken. Auch relevanten Emissionen von **Vibrationen und Erschütterungen** wird so dem Stand der Technik entsprechend vorgesorgt. Auf die aus vorhergehenden Bescheiden geltenden Regelungen bzgl. Immissionsrichtwerten und Überwachungsmessungen wird in Hinweis 3.3 aufmerksam gemacht.

**Gerüche und Luftverunreinigungen** sowie **Lichtemissionen** sind durch das Änderungsvorhaben bei bestimmungsgemäßen Betrieb gemäß Antragsunterlagen prinzipiell nicht zu erwarten. Die Installation von zusätzlicher Verkehrswegebeleuchtung, beleuchteten Werbetafeln o. Ä. ist nicht vorgesehen.

Von einer Ammoniakkälteanlage können im Havariefall **sonstige Gefahren** ausgehen. Den Antragsunterlagen lag ein Sachverständigen-Prüfgutachten zur Planung der Kälteanlage, verfasst im Juni 2024 von der Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH, bei. Der Gutachter nimmt darin umfassend Stellung und kommt plausibel begründet zu dem Schluss, dass die geplante Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht; er benennt Maßnahmen, die bei Errichtung und Betrieb zu beachten sind. Das Gutachten wurde in Kapitel I dieses Bescheids explizit zum integralen Bestandteil der Genehmigung erklärt. Die Umsetzung der vom Gutachter benannten Maßnahmen – insbesondere das Erstellen einer Ausbreitungsrechnung anhand des maßgeblichen technischen Regelwerks – wurde in NB 3.1 vorgeschrieben.

Um sicherzustellen, dass die NH<sub>3</sub>-Kälteanlage den Betrieb nur nach ordnungsgemäßer Errichtung und unter Beachtung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften aufnimmt, wurde in NB 3.2 eine Abnahmeprüfung durch eine sachverständige Person vorgeschrieben. (Die Antragstellerin hatte sich mit Erklärung vom 22.07.2024 im Übrigen freiwillig dazu verpflichtet, sachverständige Stellen bei Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage einzubinden.) Der Ergebnisbericht der Abnahmeprüfung ist der Genehmigungsbehörde zur Durchsicht vorzulegen. Die Inbetriebnahme bedarf der Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (NB 3.3). NB 3.4 schließlich schreibt vor, was bei der Auswahl der sachverständigen Person zu beachten ist (Unabhängigkeit gegenüber der Anlagenherstellerin).

Es sei hier noch erwähnt, dass weder die neue NH<sub>3</sub>-Kälteanlage für sich genommen noch die nach der Änderung am Standort im Verbund betriebenen NH<sub>3</sub>-Kälteanlagen der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen, da die relevanten Mengenschwellen deutlich unterschritten werden (kumulierte NH<sub>3</sub>-Lagermenge 3,7 t << 50 t).

Davon unabhängig werden gemäß Antragsunterlagen in der neuen NH<sub>3</sub>-Kälteanlage – im Gegensatz zur bestehenden NH<sub>3</sub>-Kälteanlage im Bereich Energiezentrale/BE 6 – keine Verdunstungskühlanlagen eingesetzt. Die Rückkühlung erfolgt ausschließlich mit Umgebungsluft, so dass ein Austrag von potentiell mit Legionellen beaufschlagten Aerosolen nicht zu besorgen ist.

Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) kommt hier nicht zur Anwendung.

Aus den Antragsunterlagen war ferner zu erkennen, dass durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Mengen anfallen werden. Die Abfallhierarchie wird prinzipiell eingehalten. (Vgl. hierzu auch Ziffer 2.2.3.1 in diesem Kapitel.)

Im Betrieb wird aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich ein sparsamer und effizienter Einsatz von Energie angestrebt. Gemäß den Antragsunterlagen wurde im Rahmen des Projektes ein Förderungsantrag „Einsparkonzept – Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ gestellt. Die im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben erwarteten jährlichen Einsparungen an CO<sub>2</sub>-Emissionen werden in den Antragsunterlagen auf eine Größenordnung von 10<sup>2</sup> t geschätzt.

#### 2.2.2. Wasserrecht

Von der UWB wurden keine Bedenken vorgebracht. Zur Sicherstellung wasserrechtlicher Vorschriften wurden NB und Hinweise vorgeschlagen. Als NB 4.1 übernommen wurde die Forderung, den Auffangraum unter dem Abscheider entsprechend den technischen Regelwerken TRwS 785 u. TRwS 786 auszugestalten. Alle weiteren von der UWB geltend gemachten Punkte stellen Verweise auf geltendes Wasserrecht dar und wurden folglich als Hinweise 4.1-4.6 in diesen Bescheid übernommen.

#### 2.2.3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

##### 2.2.3.1. Abfallwirtschaft

Von der UAB wurden keine Bedenken vorgebracht. Zur Sicherstellung abfallrechtlicher Vorschriften im Rahmen der hier zugelassenen vorzeitig beginnenden Bauarbeiten wurden NB und ein Hinweis vorgeschlagen, die jeweils in die entsprechenden Kapitel dieses Bescheids aufgenommen wurden (NB 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3 sowie Hinweis 5.1). Die NB 5.1.1 konkretisiert die Pflichten nach § 25 EBV (Dokumentation beim Einbau von Ersatzbaustoffen). Weitere NB regeln Meldepflichten gegenüber der UAB und den Umgang mit zu entsorgendem Aushubmaterial. Die festgesetzten NB sind insbesondere für die Baumaßnahmen relevant; es ergaben sich insofern keine Änderungen gegenüber dem Vorverfahren gemäß § 8a BImSchG.

##### 2.2.3.2. Bodenschutz

Von der UBB wurden keine Bedenken vorgebracht. Zur Sicherstellung bodenschutzrechtlicher Vorschriften wurde eine NB vorgeschlagen, die in das entsprechende Kapitel dieses Bescheids aufgenommen wurde (NB 5.2.1). Diese NB regelt den Umgang mit auffälligem Aushubmaterial und ist damit insbesondere für die Baumaßnahmen relevant; es ergaben sich insofern keine Änderungen gegenüber dem Vorverfahren gemäß § 8a BImSchG.

#### 2.2.4. Naturschutzrecht

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgebracht. Aufgrund der Artenschutzprüfung der Stufe 1 vom 20.08.2024 wurden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen benannt, die in diesem Bescheid in den NB 6.1 bis 6.3 sowie in Hinweis 6.1 festgesetzt wurden. Diese NB regeln Informationspflichten für beauftragte Dritte; Anforderungen an Arbeiten in der gesetzlichen Schutzzeit nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); ferner Meldepflichten gegenüber der UNB. Die festgesetzten NB sind insbesondere für die Bauarbeiten relevant; es ergaben sich insofern keine Änderungen gegenüber dem Vorverfahren gemäß § 8a BImSchG.

### **3. Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung**

Gemäß den vorgehenden Ausführungen (Ziffer 2 dieses Kapitels) konnten weder durch die Genehmigungsbehörde noch durch die beteiligten Fachbehörden Genehmigungshindernisse identifiziert werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 u. 3 BImSchG (vgl. Ziffer 2.2 dieses Kapitels) waren entweder als erfüllt anzusehen oder ihre Erfüllung wird durch die Festsetzungen dieses Bescheids sichergestellt; für die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs 1 Nr. 2 BImSchG (vgl. Ziffer 2.1 dieses Kapitels) galt das ebenfalls. Damit waren also alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt; folglich war die Genehmigung als gebundene Entscheidung zu erteilen.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Lommel

## IX. Anhang

### Anhang I: Übersicht umzusetzender Maßnahmen und vorzulegender Unterlagen

(Hinweis: Diese Übersicht ist nicht abschließend und entbindet Sie nicht davon, Ihren Bescheid vollständig zu lesen und Ihre Pflichten zu kennen.)

Erforderliche Maßnahme	In diesem Bescheid zu finden unter ...	Frist	Aufbewahrungs-/ Nachweispflicht
Artenschutz bei Bauarbeiten beachten	NB 6.1, 6.2	<b>Vor/bei Bauarbeiten</b>	-
Umgang mit Bodenaushub abstimmen, bei Entsorgung ggf. analysieren	NB 5.1.2, 5.1.3	<b>Vor Aushub</b>	Abstimmung mit UAB (██████████)
Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe dokumentieren, Dokumentation einreichen	NB 5.1.1	<b>Unverzüglich nach Einbau</b>	Unterlagen an UAB (██████████)
<b><u>Voraussetzungen für Inbetriebnahme:</u></b>			
Planprüfgutachten (IKET) umsetzen, Ausbreitungsrechnung anfertigen	NB 3.1	<b>Vor Inbetriebnahme</b>	-
NH <sub>3</sub> -Kälteanlage durch SV abnehmen lassen, Bericht einreichen, <b>Freigabe abwarten</b>	NB 3.3	<b>Vor Inbetriebnahme</b>	Unterlagen an UIB (██████████)
Prüfbericht nach BetrSichV einreichen	NB 7.1	<b>Unverzüglich</b>	Unterlagen an BRMS Dez. 55.3 (██████████)
Inbetriebnahme anzeigen	NB 1.1	<b>(1 Woche) vor Inbetriebnahme</b>	Anzeige an UIB (██████████)
Anforderungen RWA/ Abstimmung Brandschutz	NB 2.10	Vor Umsetzung	Unterlagen an BOA/Brandschutz
Nachweis Schalleistung Kondensatoren	NB 3.5	3 Monate nach Inbetriebnahme	Unterlagen an UIB (██████████)

## Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
1	Anschreiben vom 22.07.2024, inkl. Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG (Seite 2)	(2 Blatt)
2	Register 1.1: Antragsformular 1 vom 22.07.2024	(3 Blatt)
3	Register 1.2: Inhaltsverzeichnis zum Antrag	(2 Blatt)
4	Register 1.3: Genehmigungshistorie (Anlage Formular 1)	(4 Blatt)
5	Register 1.4: Zertifikat nach ISO 14001 vom 09.01.2024	(1 Blatt)
6	Register 1.5: Kostenaufstellung	(1 Blatt)
7	Register 1.6: Prüfgutachten zur Planung der Kälteanlage, verfasst im Juni 2024 von der Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH	(10 Blatt)
8	Register 2.1: Übersichts-/Lageplan, 1:450, vom 03.07.2024	(1 Blatt)
9	Register 2.2: Katasterplan, 1:5.000, vom 05.04.2024	(1 Blatt)
10	Register 2.3: Luftbildaufnahme mit Visualisierung	(1 Blatt)
11	Register 2.4: Topografische Karte, 1:10.000, vom 21.06.2022	(1 Blatt)
12	Register 2.5: Plan „Aufstellung Maschinenraum“, 1:75, vom 16.01.2024	(1 Blatt)
13	Register 2.6: Plan „Anbau TK-Lager“ mit eingezeichnetem Prozessfluss, 1:100, vom 21.03.2024	(1 Blatt)
14	Register 2.7: Pläne „Sections Proposal“, 1:100, vom 22.04.2024 sowie „Verschieberegalanlage TK EGAVIC / Herten“ vom 26.04.2024	(2 Blatt)
15	Register 2.8: Plan „Level Floor +4,70“, 1:100, vom 22.04.2024	(1 Blatt)
16	Register 3.1 bis 3.10: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, inkl. Verpflichtungserklärung zur Einbindung von Sachverständigen	(15 Blatt)
17	Register 3.11: R&I-Fließbild	(1 Blatt)
18	Register 4.1 bis 4.3: Beschreibung „Lärmschutz“	(3 Blatt)
19	Register 4.4: Schalltechnisches Gutachten mit der Berichtsnummer S04240049-1 vom 11.07.2024, verfasst von der nts Ingenieurgesellschaft mbH, inkl. Anhang	(16 Blatt/ 32 Seiten)
20	Register 5: Beschreibung „Maßnahmen bei Betriebseinstellung“	(1 Blatt)

**Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen (Fortsetzung)**

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
21	Register 6: Gutachterlicher Bericht „Ausgangszustandsbericht – Aktualisierte AZB-Vorprüfung“ vom 28.08.2024, verfasst von der Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, inkl. Anlagen 1-3	(13 Blatt/ 26 Seiten)
22	Register 7: Beschreibung „Gewässerschutz“	(4 Blatt)
23	Register 8: Beschreibung „Niederschlagsentwässerung“, inkl. Plan „Level Foundations“, 1:150, vom 22.04.2024	(3 Blatt)
24	Register 9: Beschreibung „Arbeitsschutz“	(5 Blatt)
25	Register 10.1: Bautechnische Unterlagen, inkl. Bauantrag vom 27.06.2024, verfasst von der Ing.-Büro Möller GmbH, sowie inkl.	(26 Blatt)
26	Register 10.2: Amtlicher Lageplan, 1:500, vom 01.07.2024	(1 Blatt)
27	Register 10.3: Brandschutzkonzept vom 09.07.2024, verfasst von der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, inkl. Plänen im Anhang	(34 Blatt)
28	Register 11: Beschreibung „Formulare“, Formular 2	(2 Blatt)
29	Register 12: Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.07.2024, inkl. Verpflichtungserklärung gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG, ebenfalls vom 22.07.2024, in doppelter Ausführung	(4 Blatt)

**Anhang III: Maßgebliche Immissionsorte**

Nr.	Adresse	IRW, tagsüber (6-22 Uhr)	IRW, nachts (22-6 Uhr)
IO 01	Mühlenstr. 36 a/b, Herten	60	45
IO 02	Langenbochumer Str. 287/289, Herten	55	40
IO 03	Langenbochumer Str. 286 a, Herten	55	40

**Anhang IV: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung**

AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
EBV	Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)



**Anhang IV:** Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung (Fortsetzung)

(EG) 853/2004	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
LOG NRW	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10.07.1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Prüfverordnung) vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TRAS 110	Technische Regel für Anlagensicherheit – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen vom 16.09.2021
TRwS 785	DWA-A 785 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - August 2024
TRwS 786	DWA-A 786 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen - Oktober 2020
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VDI 3783	VDI-Richtlinie 3783: Ausbreitung von störfallbedingten Freisetzungen – Sicherheitsanalyse, Stand Mai 1987
ZustVOVS NRW	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282))

**Anhang V:** Gebührenaufstellung BOA